

STEUERSÄTZE, FREIBETRÄGE UND EINZAHLUNGSKODEXE

- Ordentlicher Hebesatz 0,76%

BESCHREIBUNG	Steuersatz	Freibetrag	Kodex F24
• HAUPTWOHNUNG	0,40 %	€ 843,70	3912
samt Zubehör (max. drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie C/2 - C/6 - C/7)			
Die „Hauptwohnung“ ist die Immobilie, die im städtischen Gebäudekataster als eine Immobilieneinheit eingetragen ist, in welcher der oder die Steuerpflichtige und seine oder ihre Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und denmeldeamtlichen Wohnsitz haben.			
Für die/den dritte/n und alle weiteren Minderjährigen wird der Freibetrag jeweils um 50,00 Euro erhöht, sofern er/sie den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz in der Immobilieneinheit hat, welche als Hauptwohnung von der Familiengemeinschaft zweckbestimmt ist.			
Für jede Person mit schwerer Behinderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 05.02.1992, Nr. 104, wird zusätzlich ein Freibetrag von 50,00 Euro gewährt, und zwar für die Wohneinheit, in der diese Person und ihre Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben. Für die Gewährung des zusätzlichen Freibetrages muss die von der zuständigen Behörde diesbezüglich ausgestellte Bescheinigung eingereicht werden.			
• Wohnungen von SENIOREN UND MENSCHEN MIT BEHINDERUNG,	0,40 %	€ 843,70	3912
Hauptwohnungen samt Zubehör der Katasterkategorie C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, welche im Eigentum oder Fruchtgenuss oder Wohnecht von Senioren oder Menschen mit Behinderung sind, die aufgrund der dauerhaften Unterbringung in Altersoder Pflegeheimen ihren Wohnsitz von den obigen Hauptwohnungen dorthin verlegen müssen, vorausgesetzt, diese Immobilien werden nicht vermietet.			
• WOHNUNGEN IN NUTZUNGSLEIHE AN VERWANDTEN	0,46 %	€ 843,70	3918
Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorie C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die Verwandten jeglichen Grades in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden, sofern diese dort ihren meldeamtlichen Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Steuererleichterung wird nicht auf			

Gebäude der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.
Voraussetzung für die Steuererleichterung ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 6, Absatz 1 der Gemeindeverordnung.

• DIENSTWOHNUNGEN

Wohnungen, die im Eigentum von Unternehmen sind und in denen ein Inhaber oder eine Inhaberin des Unternehmens, auch Gesellschafter oder Gesellschafterin samt Familiengemeinschaft den meldeamtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Voraussetzung für die Nichtanwendung des erhöhten Steuersatzes und die Gewährung des Freibetrages ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 6, Absatz 2 der Gemeindeverordnung.

• Immobilieneinheiten für die AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT DER PRIVATEN VERMIETUNG VON GÄSTEZIMMERN UND FERIENWOHNUNGEN,

samt ZUBEHÖR (max. drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie C/2 - C/6 - C/7)

Gebäude, die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, verwendet werden, sowie deren Zubehör. Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.

• Wohnungen mit BEHERBERGUNGSTÄTIGKEIT,

Wohnungen der Katastergruppe A, welche für die Beherbergungstätigkeit in gasthofähnlichen und nicht gasthofähnlichen Beherbergungsbetrieben im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 verwendet werden.

Voraussetzung für die Nichtanwendung des erhöhten Steuersatzes ist die Vorlage einer diesbezüglichen Ersatzerklärung gemäß Art. 6, Absatz 2 der Gemeindeverordnung.

• Immobilieneinheiten welche DER KATASTERGRUPPE A ANGEHÖREN, AUSSER JENE DER 0,96 %

KATASTERKATEGORIE A/10

gemäß Art. 3 der GIS-Verordnung

<ul style="list-style-type: none"> LANDWIRTSCHAFTLICHE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE (Urlaub auf dem Bauernhof, Wohnungen der landwirtschaftlichen Arbeiter, Büro des landwirtschaftlichen Betriebes, Gebäude die für die Manipulation, Verarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte der Bereiche Obst und Gemüse, Weinbau und Molkerei seitens der Genossenschaften und ihren Konsortien dienen). Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt. 	3913
<ul style="list-style-type: none"> Gebäude, die in den Katasterkategorien C/1 und C/3 und in der Katastergruppe D eingestuft sind, mit Ausnahme Katasterkategorie D/5 	3918
<ul style="list-style-type: none"> BAUGRUND 	3916
<ul style="list-style-type: none"> DENKMALGESCHÜTZTE GEBÄUDE 	
<ul style="list-style-type: none"> UNBEWOHNBARE ODER UNBENUTZBARE GEBÄUDE 	<p>Die Steuergrundlage wird um 50 % reduziert.</p>